€ 23/412

45

# Hoffseit/ Fauff

## Regrabnuß/Ardnung/

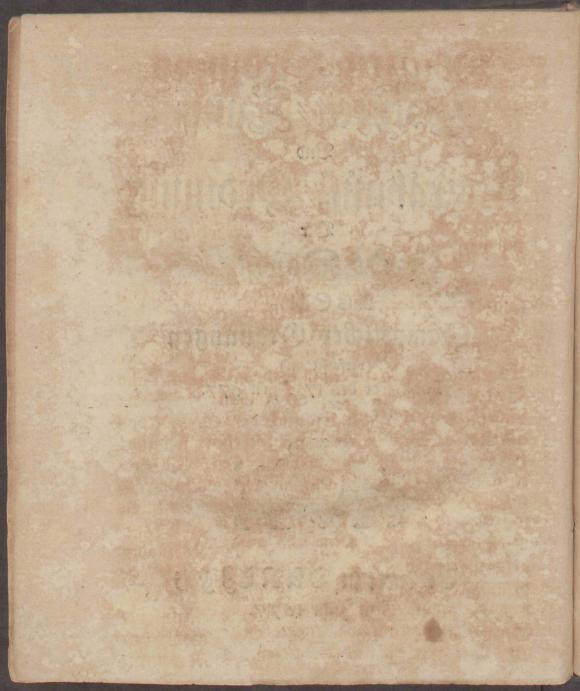
Stadt Santzig/

Sämptlicher Gronungen

Publiciret den 17. April 1677.



Gedruckt in DANZZZG Im Jahr 1677.



# Hochseit/Ordnung,

Ollen alle Mahlzesten ben den Berlöbnüssen wie auch alle Tractamente/damit der Bräutigam die Braut in wehrendem Braut. Stande gastiren pfleget/hiemit auffgehoben und ganklich verbohten senn/ben poen von 50. Athl.

II.

Un Sonn-und gangen Fest-Tagen sollen hine sichro keine Hochzeiten angestellet werden.

III.

Bas bishero an des Bräutigams und der Braut nechsten Freunden so wol von Sammet und Seidenen Kleidern/ als auch Kollern/ Hembden/ Nasetückern/ Kränzen wie auch dem Besinde von allerlen Materien Verehrungen geschehen/ soll alles hiemit auffgehoben und verbothen senn. Darunter aber gleichwol nicht gemeinet die jenigen Kränzelein/ welche den benden Jungfrawen/ die neben der Braut gehen/ und den Besellen/ die den Braut. Tanz verrichten/ auch den benden Braut Mägden geschencket werden/ nur das darin die gebührliche Mässigseit gehalten werde. Die jenige/ so oberzwehntes nicht in acht halten/ sollen 20. Rthl. zur Strasse verfallen senn. Würde aber Jemandt verzwehntes nicht in acht halten/ sollen 20. Rthl. zur Strasse verfallen senn. Würde aber Jemandt verzwehntes nicht in Acht halten/ sollen 20. Rthl. zur

meinen/ ben, solcher Zeit einige Gutthätigkeit dem Gesinde zu bezeugen/ so mag dasselbe ben vornehmen Hochzeiten mit einem geringen Kleide von 15 biß 20 Fl. oder so viel an bahrem Gelde; ben den geringern Hochzeiten aber mit 6 biß 10 Fl. zum hochsten geschehen/ und nicht anders/ ben Poen von 6 und 3. Thalern/ nach gedachtem Unterscheidt der Hochzeiten.

Col der Bräutigam ermahnet senn/ mit denen Gaben gegenst die Braut sich zu mässigen/ und desfals der tunfftigen Rleider-Ordnung allermassen sich zu bequemen.

Unff die Hochzeiten/ so E. Raths Musicanten bedienen/ sollen nicht über 50 Persohnen gebeiten werden: (Worin aber die von der Obrigkeit und Predigern/ wie auch zu 16. Persohnen zum höchssten von den nechsten Anverwandten nicht mit gezehslet werden.) Auff die übrige Hochzeiten aber/ so von der Zunfft der Musicanten bespielet werden/ sollen nicht mehr als 35. Persohnen ausser denen Persohnen der Obrigkeit und des Predigt-Ambts nebenst etwa 10 Persohnen der nechsten Anverwandten eingeladen werden. Wiedrigenfals soll für eine sede Persohn/ welche sich über die angesetzte Zahl ausser Hochzeit besinden möchte/ ein Fl. Ungerisch zur Straffe bezahlet werden.

VI. Die

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwischen 10. und II. Bhr / die in den Häusern aber zwischen 12. und 1. Bhr Mittags geschehen/und werden die Herren Prediger zu mehrer Benbehaltung dieser Ordnung keine Trauung mehrnach 1. Bhr furnehme/ sondern wenn ja unterschiedliche auff einen Zagfürfallen solten/ihre Herren Collegen zu hülff bitten/ damit die vorgeschriebene Zeit nicht überschritten werde. Zuwelchem Ende denn auch Braut und Brautigam sich umb II. Bhr/ben Poen von 10. Rhl. im Hochzeit hause einfinden / und zu keiner Gaumnuß Unlaß geben werden/damit also die fürnembste Zafel auff 1. Bhr die übrigen aber bald hernach big halb 2. mit Speisen besetzet / und die Tische von den Gästen mögen eingenommen und occupiret werden können. Aufdaß auch die bisher übliche lange und weitlaufftige Gratulationes dieser gutten Berord nung nicht hinderlich senn mögen; Alls werden dies selbe im Hochzeitshause von den Mans Persohnen allein mit wenigen Worten bloß an Braut und Bräutigam verrichtet werden. Die Frauen und Jungfrauen aber werden, die Zeit zu gewinnen/die Glückwünschung nur einstellen/ und es ben der alten Weise bewenden lassen: wie denn auch zu solchem Zweck und Ende alle Abdanckungen ganklichen sole len verbohten und aufgehoben senn/ ben Poen von 10. Reichsthaler.

Wenn der Bräutigam und die Braut nebenst ihren Hauß-genossen und nechsten Ungehörigen zur Hochzeit gesahren/ sollen dieselbe niemand
mehr weder durch ihre eigene noch gelehnte oder gemietete Larossen zur Hochzeit abholen/ ben Poen
von 20 Reichsthl. so oft dawieder gehandelt wird.
Mägde aber und Dienstbohten sollen ben den Hochzeiten und dergleichen Begebenheiten sich alles Carossen-sahrens gänklich enthalten/ ben Strase der
Haft oder 10. Rthl.

VIII.

Im Hochzeitmahl sollen an Speisen ben denen Hochzeiten / so von des Rahts Musicanten bedienet werden/nicht über 5. oder zum höchsten 7. Gerichte/ noch mehr denn nur einerlen Abrt von den benden kostbahren Fischen / nemlich Schmerling oder Lachsfahren aufgetragen werden/ auch nicht mehr/ denn zum höchsten zwenerlen Wein zugelasse/der Uns gerische aber ganklich verboten senn. Ben denen Hochzeiten abers so die Zunfft der Musicanten bedienet / wird es ben 3. oder zum höchsten 5. Gerich= ten (worinnen doch keine Schmerling und Lachs, Fahren senn sollen) und einerlen Wein sein bewenden baben. Burde dawieder gehandelt / so sol für das Verbrechen wegen eines jeden Puncts von der ersten Classe 10. von der andern 5. Reichsthaler unwiedersprechlich erleget werden. Ind sollen auch ben solchen

chen Mahlzeiten keine andere Gilberne Geschirr als gewöhnliche Becher/Kannen/Gießbecken/Löffel und Galk,fässer gebrauchet werden/ben oberwehnster Straffe.

IX

Gleichfals sollen alle Condisirte Confecte hinsühro gänklich verbohten senn / und sollen alleine
ben denen Hochzeiten / da die Rahts Musicant en aufwarten / die bisher gebräuchliche wolseilere Consecte
und daß Obst. Gewächse / jedoch nur bis achterlen
art zum höchsten / nebst einem Marcipan, ben Strafse von 10. Rthl. zugebrauchen senn. Luss den andern Hochzeiten aber / so die Zunst bedienet / sol
ausser Unis Zucker / glatten Mandeln / Obst / Psesfer Eiser und andern gebackenen Ruchen von 4. bis
sechserlen Urt zum höchsten nichts aussgesestet werden / ben Poen von 5. Rthl. und sollen obspecificirte
Consecte allemal vor 6. Phr Abends aussgetragen
werden.

X.

Wann die Braut umb 1. Bhr zum längsten zu Tische gangen / und die übrigen Gäste sich auch gesetzet / soll alles frembde Gesindlein sich auß dem Hochzeithause begeben; wer nicht fren und gutwillig wird abtretten wollen / sol mit der Hafft bestraffet werden / und sollen von E. Raht 3. gewisse beseidigte Personen / von welchen jeder Bräutigam eisnen nach seinem belieben wehlen mag/geordnet wers

den/

den / achtung zuhaben / daß solches alles wie auch was sonften in dieser Ordnung gesetzet/werckstellig gemachet / und dagegen nicht gehandelt werde. Solte etwa dieselbe worinnen überschritten werden/ sollen obgedachte Persohnen ben ihrem Ende dem Wette-Herrn solches anzudeuten und zuentdecken schuldig senn/ ben 8. tägiger Hafft / auch gar verlust ihres Umpts / nach der Umbstände beschaffenheit. Wann aber auff dero Delation die Straffe erfolgets follen dieselben davon jedes mahl ein fünffte Part zugeniessen haben. Welche denn auch nach geende ter Hochzeit von dem / der die Hochzeit außgerichtet/ durch einen gedruckten und in dieser Ordnunng beliebeten Zetel alles Lohn für die Musicanten und Bedienten abfordern / und solches denenselben zustellen fol/ gegen die in der Taxa geordnete Entgeltung.

Wesil auch gut besunden/ daß vor 6. Bhr das Consect auszutragen sen/ als wird auch das Gesinde nicht ehe/ biß solches geschehen/ eingelassen werden: Worauf denn bald die Mahlzeit sich endtgen und die Braut zum Tank gesühret werden sol. Solten sich auch hieben einige Frembde ins Hochzeit-Hauß eindringen/die ihre Herrschafft alda nicht hätten/ sollen dieselbe mit der Haft unnachläßig gesitraffet werden. Damit auch die senige/welche zum Ausstennen sind/ so sollen sie Kennzeichen von gemeizu erkennen sind/ so sollen sie Kennzeichen von gemeizu erkennen sind/ so sollen sie Kennzeichen von gemei-

nen

nen seidenen Bändern an sich tragen/damit sie von den andern zu unterscheiden und ungehindert desto süglicher ihr Almpt verrichten können.

#### XII.

Was die Musicanten und Spielleute betrifft/ so soll einem jeden Brautigam fren stehen zu weh. len/was für Instrumenta und wie viel Persohnen er von denenselben auf seine Hochzeit haben wil/ und sol der jenige / auß den Rahts Musicanten, so den Calender halt / vor sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreib-gesot 1. Rehl. vor die andere Musicanten aber / fo der Brautigam begehret / zum hochsten einen Orts-Thaler zu empfangen befuget senn. Betreffende aber den Lohn oder Goldt vor die angewandte Mithe des Spielens ben der Hochzeit / fo wird einem jeden Musicanten nicht mehr als 2. oder jum bochsten 3. Rthl. dem Directori aber der Music 3 oder 4. Rehl. zum Lohn zu geben senn; Bnd werden alle Musicanten verbunden senn/ in eigener Perfohn und nicht durch ihre Bediente biß zum Ende der Hochzeit auffzuwarten: Wiedrigen falls wird dem der hiervieder handeln wird / 1. Rthl. an seinem Lohn gekurket werden mögen / und ausser diesem / was ihnen den Musicanten zugeeignet ist / werden sie ein mehres nicht / mit was Nahmen es immer genandt werden mochte / weil das Krang Bade und Rost - Geldt hiemit abgeschaffet wird/ fordern mögen; Wer aber ein mehrers nehmen wird/foll doppelt

doppelt sein Deputat und wer es geben wird/ 10. Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunfft der Musicanten soll der Elters man zum Gottes. Pfennige nicht mehr als einen halben Rthl. für sich/ und sür die übrige etwa bis 9. gl. zu nehmen befüget senn/ und soll der Lohn wes gen der Hochzeit nicht höher/ als etwa von 3. 4. biß 5. Fl. sich erstrecken. Wer ein mehrers nimmet/ soll doppelt so viel/ alß er haben sollen/ und wer es giebt/ 4. Rthl. zur Straffe abzutragen schuldig senn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen/ welche zu verwahrung der Instrumenten gewisser Jungen benötiget senn/ dieselbe gleichessals hinsuhro einziehen/ und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zu bringen fren haben/ welcher dennoch nichts an Essen. Speise oder Getranck auß dem Hochzeit. Hause abzusordern oder weg zu tragen sich unterstehen soll. So osst hiewieder gehandelt wird/ sollen die Musicanten/ deren Junge solches thut/ so Sie darumb gewust/ ihres verdienten Lohns verlustig senn/ der Junge aber mit Orentägiger Hasst bestrasset werden.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff soll auch allen andern ben der Hochzeit / als Schäfferin / Neeterin / Kränklerin / Flechterin / Köchen / Paste-

Pasieten-Beckern/ Schussel- Bascherin/ Schenden/ Umbbittern/ Gilber-und Linnen- Wärfering. wie auch Thurhutern / und wie Sie mehr Nahmen haben mögen (Deren einem jeden frengelassen senn foll/wem/ und wieviel Er von solchen Leuten nehe men wolles die Hochzeit-Belehntes als Hochzeit Imbbittere / Roche / muften aber nicht übergangen sondern nothwendig genommen werden) Deren Dienst und Hulffe man ben den Hochzeiten benötis get ist/verboten senn; Bnd soll keiner weder an es sen und trincken etwas fordern oder mit sich nehmen/ oder auch sonst Kost. Geld/ Schurttuch Geld/ Bade und Krank Geldt begehren/ ben Straffe von achtägiger Hafft/sondernssich bloß und alleincben gedachter Straffe) an folgender seiner Besoldung / so wol auff Hochzeiten / als andern Gastmahlen beanugen lassen/ und mögen allein/ die so wireflich auff der Hochzeit auffwarten / im Hochzeit » Hause zu ih. rer Nothdurfft die Ihnen auffgesetzte Speisen und Tranck geniessen.

### SPECIFICATION,

Was denen Bedienten (davon doch jeder nur die nehmen mag/so Ihm beliebig sind) auff einer grossen Hochzeit von 50. Personen zugeben

Dem Ambitter zum Gottes Pfennig	1989
Dem Koch zum Gottespf Bem andern Koch / so die Fische Focht / und zugleich	B 1 15
Schüffel wäscher	24
S ij	Der

SALVE VIDENCES TO VIDENCES TO VIDENCES	6	801
Der Schäfferin — — — —		24
Der Gilberwarterin		24
Dem Tische Seiger		18
Dem Vierzapper		12
Dem Weinschencker		12
Siner sehlechten Schussels Wascherin		12
Dem Ambitter auff groffen Hochzeiten zum Lohn —		
Auff Pleinen Hochzeiten aber wird man sich mit ihm		
aufs genauste/ wie mankan/zu vergleichen haben.		
Dem / der die Herren bittet	3	
Dem Koch von sedem Tisch	2	15
Wor jeden Kessel		15
Vor jeden Bock — — —		3
Vor jede Pfanne — — —		6
Vor sedes Spieß		3
Den Kochse Knechten Trinckgeldt jedem		12
Dem andern Koch der zugleich Schässeln wäscht von		
jedem Tische		15
Seinem Volck Trinckgeldt jedem — —		12
Der Schäfferin vor ihre Mühe	4	
Der Gilber, und Leinen, Wärterin von jedem Zisch Dem Weinschencken — — —	I	15
Dem Bierzapper — — — —	3 2	
Einer schlechten Schässelwäscherin vom Tisch —	-	20
Dem vom Rahe verordneten Auffieher/ daß alles in		20
gutter Ordnung daher gehe/	6	
Dem Roch / fo ben Beunführung der Braut die Speie	14.00	
sen verfertiget / von jedem Tische — —	2	
De Tischsener vort Tisch s. Ell. lag/mit fine unfugbanct.		27
Ohne Bancken — — —		17
Dem Thurhuter	1	15
Denen Officirern so an der That auffwarten/jedem	7	
		3en
		144

Ben den Hochzeiten von 35. Personen wird an den Gotts. Psenningen/ und Besohnungen/ jedem von denen Bedienten/ deren man sich wird gebrauchen wollen/ein dritte Part/ auch auff noch kleinern die helsste/ abzuziehen senn/des Kochs Gerehtschafft aber soll allezeit nach obiger Specification gezahlet werden.

Imb 12. Bhr des Nachts soll die Hochzeit im Hochzeit Pause beschlossen/ und den Spiel-Leuten ben Straffe des Gesängnüsses verboten senn/ sich weiter mit ihren Instrumenten daselbst hören zulassen/ damit also ein jeder zum Abscheid Anlaß bekomme.

XVII.

Gegen 1. Bhr fol die Heimführung der Braut gescheben/ woselbst denen Gasten ferners nichts mehres/ als 3. Gerichte/ (jedoch keine Lachskahren oder Schmerlen) und zum höchsten Sechsserlen zum Trunck gehörige Nach Essen/ ohne alles Zuckers Werck / nebenst einerlen Wein soll auffgesetzet werden. End sollen ben solcher Collation nicht mehr als 3. Musicanten auffzuwarten mächtig senn/ deren jeder / wenn von des Rahts Musicanten die Hochzeit gespielet/ von 3. biß 4. fl. wo es aber aus der Zunfft geschehen/ von anderthalb biß 2. fl. dafür zuempfangen haben werden/ und nicht mehr/ ben poen der Hafft an die Spiel Leute. Golte aber der Braus tigam gegen einigen Urticull dieses Puncts handeln/ wird derselbe nach seiner condition 20, oder 10 Thas ker verfallen haben.

Bu den Hochzeiten der Dienst-Bohten/so von ihrer Herrschafft außgerichtet werden/sollen nicht mehr als 20. Personen eingeladen und nicht mehr als 3. oder zum höchsten 5. Essen/ jedoch keine von den kostbahren Fischen ausstgesetzt werden/ zum Nach-Tisch sollen auch keine andere Confecte, als Unnis-Zucker/glatte Mandeln Psesser-Nüsse/Enserpseine/ und andere gemeine Ruchen und Garten Früchte/ jedoch allemahl hievon nicht mehr/als Sechsserlen zugelassen senn/ den Poen wegen sedes Excesses von jederm Punct 10. Reichsth.

Imgleichen soll auch neben dem Bier / so Jemand etwas mehres thun wolte/ nur einerlen Wein den Gästen vorzuseßen/ noch auch mehr/alsz. Musicanten daben zu haben/ verstattet senn; Und soll die ganße Jochzeit zwischen 10. und 11. Ohr sich enden / und die Musicanten weiter nicht zu spielen / ben Straffe der Hafft/ verbunden senn. Der nun hiewieder handeln würde / wird sich obgedachter

Straffe ebenmäßig fällig machen.

\* XIX.

Schließlich sollen auch hiemit nochmahlen als le Carmina auff die Hochzeiten zu drucken verboheten bleiben/und soll Niemand dergleichen umbtheilen zu lassen / unter was Schein und Prætext es auch wehre/befuget sepn/ben poen von 10. Rthl.

# Zauff-Qronung/

1

Ollen alle Kindbetterinn oder Gechse wöcherinnen in allem Schmuck und Ornat bil lige moderation halten/ und sich gebührender massen in die ißige kummerlich betrübte Zeit schicken.

2.

Alle ordentliche Kindtauffen (ausser Nothfälle) sollen hinsubro zwischen 3. und 4. Bhr nach Mittage/ und nicht später gehalten werden. Auch sollen alle Essen, Speisen ben den Kindtauffen verboten/ und allein achterlen Confect (worunter nichts candisirtes sich befinden soll) nebenst einem Marcipan und einerlen Wein vergönnet senn/ wer darwieder handelt/ soll 10 Thaler bestanden senn. Ben welcher Straffe dann auch zum kräfftigsten untersaget wird/ etwan ben dem Außgange der Sechswöcherin oder anderer Gelegenheit/ wie die Nahmen haben mag/ zur elusion und Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gastiren: Wie denn auch dem Gesinde hinsuhro nichts fürgesetzt oder unter dasselbe außgetheilet werden soll.

### Acgräbniss/Ordnung.

1.

Ollen die Knaben sampt dem Præceptores welche die Leiche besingen/sich zu rechter Zeit vor dem Sterbhause einstellen/ und wann ein Kind in demselben Kirchspiel/darin es geshöret/zur Erden zubestetigen/ umb halb 2. ben and dern großen Leichen aber umb 2. Whr præcise sich einsinden/ (ben Berlust dessen/ was der Collega von Besingung und Bedienung solcher Leiche haben und geniessen sollen) damit also die kleinere Leichen umb halb 3. Ihr die größeren aber umb 3. Ihr zur Kirchen mögen getragen werden. Wornach sich auch die Signatores mit dem Lauten werden zu richten haben/welches eine Viertel Stunde nach dem Gessange angehen soll.

II.

Begebe es sich aber/ daß auff einen Tag etliche Leichen einsielen/ so wird ben der ersten Leiche umb 1. Ohr zu singen angefangen/ damit die erste umb 2. Ohr/die andere umb halb 3. die dritte umb 3. Ohr/die Vierdte umb halb 4. in die Kirchen kommen könne. Ond soll nicht mehr/als eine Stunde vor dem Sterb-Hause gesungen werden.

Die Schüler/welche die Leiche abholen/sollen ebenmässig auff angesetzte Zeit/zu halb und ganz dren sich einstellen/ und nicht verziehen/ biß ihnen solches angesaget wird.

IV.

Das Paaren follen die Bediente folder Gestalt einrichten / daß alle die jenige / so zum Begrabnus/ ausser den Bermandten / sich einfinden / zeitig und schleunigst gepaaret werden mogen/ damit/ wann die nähesten Unverwandten/ so sich nicht über 20. Daar erstrecken sollen/ werden abgelesen/und denenselben die Personen der Obrigfeit und des Ministerii gefolget fenn/ feine Saumnus oder Auffhalten verursachet/ sondern die vorgeschriebene Zeit des Abaebens mit der Leiche richtig und genau observiret werden moge/ ben Straffe 2, Thaler von jeder Leiche/ so die Bediente/ von denen hierin etwas wird verses hen werden/unnachläßlich werden zu erlegen haben. Welches desto bequemer werckstellig zu machen/ alle die jenigen/ so zur Leich Begangnus sich einfinden/ fleissig zuermahnen senn werden/ sich nahe ben einander zustellen/ damit die Paarung desto füglicher und bequemer geschehen könne.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lieder/ vor der Leich-Predigt/ und eines nach vollendung G dersels derselben/gesunge werden/un so viel nemlich dren sollen auch nach einander gesungen werden/ und nicht mehr/wenn keine Leich, Predigt gehalten wird/ welches dann dem PræCentori ben unaußbleiblicher Straffe wol in acht zu nehmen/ anbesohlen wird.

VI

Die Imbbitter sollen schuldig senn/allen den jenigen/welche sie zum Leich. Begrähnüß bitten/anzudeuten/daß Sie sich zeitig einstellen wollen/und so bald die angesetzte Zeit des wegtragens herben kommet/ben Straffe von eines Lages. Hafft/denen Trägern solches ansagen/damit sie ungesäumt die Leiche hinweg tragen/es senn viel Leute oder wenig vorhanden; Wie denn auch die Schüler/nach oberwehntem Glockenschlag fortgehen/ und sich nicht weiter ausschalten lassen sollen/wiedrigen fals der ben der Schule sennde Rector, oder der desselben Stelle vertrit/2. Thaler sedesmahl wird versallen senn.

VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Ablessen der Manns Personen gegen das ende gehet/sollen die Umbbitterinnen denen Frauen solches anzumelden und zusordern schuldig senn/damit alsobalde hinter den Männern dieselbe solgen/ und durch dero langes verzögern/seine Säumnüs in der Kirchen verursachet werde; wiedrigenfals/ da solches die Umbbitterinnen nicht wol und gebührend in acht nehmen

nehmen würden/ sollen sie jedesmahl mit eines Lages-Hafft unabläßlich bestrasset werden.

VIII.

Beil auch insonderheit ben den Begrabniffen zeithero ungemeine Spelen auf die jenige verwandt worden / welche die Leichen in die Rirche getragen / da einer dem andern in Gastirung und kostbahren præsenten es für zu thun sich bestiessen hat; Als wird diesem Excess und eingerissen Mißbrauch (welcher auch jungsthin durch ein offendlich Edich allbereits verbobten worde) weiter abzuhelffen/un den Leidtragenden viel Mibe zu benehmen/hiemit henlfabmlich geordnet / daß hinführo alle Tractamente und Gasterenen vor und nach den Begräbnussen ganglich eingestellet/ wie auch Kräutchen/ Gilber- und alle andere Gaben abgeschaffet senn sollen ben Straffe pon 50. Rthl. so die hinterbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig senn werden / darauf der Signator acht haben / und dafern er nicht melden wird / wenn Jemand gegen diese Ordnung handeln soltes gleichfals 10. Rehl. verfallen senn soll.

Und so wie nun dieses ein Christliches Liebes, werch ist welches nach allter Gewohnheit auß Christlicher Liebe und Freundschafft auff sich genommen und verrichtet zu werden pfleget als wird eines jedweden Belieben frengestellet / Studio- sos, Kaussegesellen oder andere / die solche Dienst.

& ij

leistung

leistung frenwillig auff sich nehmen wollen / zu gebrauchen/ nur allein/ daß in allem dieser Ordnung nachgelebet / und in feinen Stueken derofelben zu wieder gehandelt werde. Wan aberetwan Jemandsich dennoch danckbahrlich erweisen/un auß Freundligkeit dieselben einigen Recompens oder Ergeklichkeit wol te geniessen lassen/ dem Jenigen mag auff jede Person/biß auff einen Rthl. zum bochsten zu spendiren/gestattet werden/ welchen selbige auff eine Collation unter sich / oder sonst nach ihrem belieben werden anwenden können; Allen Zunfften/ Wercken und Gesellschafften / und denen / so die ihrige in solche Zunffte/ Wercke und Gesellschafften/ auch nach dem Tode / einkauffen möchten / Imgleichen Militar Personen/ hiedurch an ihren alten Gewohnheiten nichts benommen/ fondern alles ungefräncket und unverendert gelassen / nur allein / daß nach obgesets. ter Ordnung die Mahlzeiten/Gastirungen/Gilberund andere Geschencke/ wie ben andern Begräbnufsen/ auch alhier eingestellet und vermieden werden follen.

IX.

Ind damit auch hiebenebenst kein Mangel an Leuten senn möge/ deren man sich ben sürfallender Noht gebrauchen könne; Als sollen von nun an biß 16. Persohnen/ sowol in der Rechten- als Alt- und Vor-Stadt bestellet werden/ die mit gutten Kleidern langen

langen Mänteln/ und Vinden auff den Hüten/ entweder selbst zehende/ oder selbst achte/ nachdem es das Sterbhauß erfordern wird/ gegenst Erlegung Eines Thalers für sede Person/ingesunden Zeite/und anderthalbe Thaler in Pest-Zeiten/ die senige/ die sie vonnöten haben werden/ zu Bedienen sehuldig und verbunden seyn sollen.

### X.

Mit den Begräbnüssen der Jungfrauen soll es künftig also gehalten werden/ daß es ben einem Kränklein auff dem Sarck verbleiben möge/oder/daß nach Standes Gelegenheit/beneben demselben/vor die Blumen/das Sarck zu zieren/nicht mehr/als 20. biß 30. fl. und zwar ben den grossen Leichen/ben den andern aber nach advenant spendiret werden sol/ben Strafe 10. Thaler.

### XI.

Imgleichen soll allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hiemit / ausser verzinneten / oder schwarzen Bändern und Brissen / auch verbohten senn alle kostbahre Beschläge der Sarcke/ so wot von außen als binnen/ mit seiden Zeug / güldenen und silbernen Schnüren / wie auch aller ander Pracht/ so dann und wann an den Todten unnüßlich angewandt wird / ben Strafe von 20.

Thaler/worauf gleichesfalls die Signatores acht has ben sollen. Jedennoch sollen hierunter die Militar-Persohnen/ und die so vom Lande/ alshie zu beerdigen/gebracht werden/nicht begrieffen werden.

### XII.

Damit auch ins fünstige ben allen Trauers Mahlzeiten/wenn Jemand solche nicht gar einstellen wolte/gleichsals/wie ben obigen allen der überssuß gemieden werde/ so sollen nicht mehr denn 4. Speisenzum höchsten auff selbigen gegeben und aufgetragen werden; Und sollen zu selbigen Mahlzeiten/ausser-Stern/oder die an Eltern Stelle sind/und Kindern/Schwestern und Brüdern/und derosselben Kinder/zumhöchsten nicht mehr/alsi4. paar Frembde genötiget werden.

### XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinsiere / so wol vor/ben / alß nach den Leichbegängnüssen zu drus cken und außzutheilen / hiemit gänklich weiter verbohten / und sich keiner dergleichen zu gebrauchen besuget senn / ben Poen von 10. Rehl.

### XIV.

West auch auff einfallenden Trauerfästen/das Gesinde bisdahero der Herrschaft/mit Absorderung theurer materien zu Kleidern/beschwerlich gefallen/ oder auch von den hinterbliebenens manchmahl hieben ben sehr excediret worden; Alf sol hinsühro dem Gesinde nichts anders zum besten Traur-Kleide/als Lacken von 2. biß 3. fl. die Elle/und zum schlecheten/Zan.oder gemein Krohnrasch/gegeben werden

Schließlich/damit nun alle diese obige vorsgeschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang kommen und ben beständiger observantz bleiben können: Alß wird hiemit der Erb. Wette committiret/ihren Dienern anzubesehlen/auss alle puncta derselbigen sleißige Obacht zu haben/ und die Verbrechere zu melden/damit die benandte und geordnete Strassen richtig allemahl einkommen und nichts übersehen werden



